



Mandantenrundschriften II/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen wir:

- Seite 2: Pflichtangaben auf E-Mails**
- Seite 2: Dienstwagen und Firmenwagen**
- Seite 3: Beiträge zur Arbeitslosenversicherung**

Für Anfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine März 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.3.2007	15.3.2007	9.3.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Umsatzsteuer ⁴	12.3.2007	15.3.2007	12.3.2007
Sozialversicherung ⁵	28.3.2007	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den einzelnen Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Pflichtangaben auf E-Mails

Seit Anfang des Jahres müssen gewerbliche E-Mails bestimmte Auskünfte über das versendende Unternehmen enthalten. Wer diese Informationen nicht in seinen elektronischen Brief aufnimmt, riskiert Zwangsgeld und Abmahnungen.

Um das Recht zu entbürokratisieren, hat der deutsche Bundestag am 10. November 2006 das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister“ (EHUG) verabschiedet, das seit dem 1. Januar 2007 gilt. Kerninhalt des Gesetzes ist die Errichtung eines zentralen Unternehmensregisters in Deutschland. Gleichzeitig schafft dieses Gesetz aber auch neue Regelungen für die Inhalte gewerblicher E-Mails.

Die neue Regelung betrifft **alle deutschen Kaufleute** und deren Angestellte, vom Einzelkaufmann über Personengesellschaften bis zu Kapitalgesellschaften unabhängig von der Größe. Ebenfalls erfasst werden Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften. Bis jetzt noch nicht angesprochen sind Privatpersonen und Freiberufler, die auch zukünftig kurze E-Mails schreiben dürfen.

Die Neuregelung betrifft **alle geschäftlichen E-Mails des Kaufmannes oder Unternehmens**. Die neuen Pflichtangaben gelten also nicht nur für E-Mails mit offensichtlicher rechtlicher Bedeutung wie etwa Angebote, Bestellungen oder Kündigungen. Die gesetzliche Ausnahme für E-Mails in einer laufenden Geschäftsverbindung mit Mitteilungen für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, dürfen praktisch fast nie vorliegen. Betroffen sind im Zweifel also alle an externe Empfänger versendeten E-Mails.

Pflichtangaben:

Einzelkaufmann: Firma mit Rechtsform, Ort der Handelsniederlassung, zuständiges Registergericht und Handelsregisternummer

GmbH: Rechtsform, Sitz der Gesellschaft, zuständiges Registergericht und Handelsregisternummer, alle Geschäftsführer mit mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen und Familiennamen und gegebenenfalls der Aufsichtsratsvorsitzende.

Aktiengesellschaft: Rechtsform, Sitz der Gesellschaft, zuständiges Registergericht, Handelsregisternummer, alle Vorstände und Aufsichtsratsvorsitzende.

Von einer Nichtbeachtung der neuen Pflichtinhalte ist abzuraten, Verstöße sind mit Zwangsgeld bedroht und können auch zu kostenpflichtigen Abmahnungen durch Wettbewerber führen.

Derzeitiges Erbschaftsteuerrecht ist verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hält die derzeitige Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf den Wert des Erwerbs als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung von Werten bei wesentlichen Gruppen von Vermögensarten (Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen sowie Anteile an Kapitalgesellschaften), die den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht erfüllen.

Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, bis spätestens zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu einer Neuregelung ist das bisherige Recht weiter anzuwenden.

Wiederholte Bildung einer Ansparrücklage für dasselbe Wirtschaftsgut eingeschränkt

Die wiederholte Bildung einer Ansparrücklage für dasselbe Wirtschaftsgut ist nur sehr eingeschränkt zulässig. Dies ist die Schlussfolgerung aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

In dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatte ein Rechtsanwalt für einen Pkw eine Ansparrücklage gebildet und diese nach Ablauf der Zweijahresfrist aufgelöst. Gleichzeitig wurde eine neue Rücklage für die Anschaffung eines Pkw des gleichen Typs gebildet.

Dies ist nach Ansicht des Gerichts so ohne weiteres nicht möglich. Eine Rücklage kann nur dann gebildet werden, wenn es eine nachvollziehbare Begründung dafür gibt, dass die Investition trotz entsprechender Absicht bislang nicht durchgeführt wurde. Die Praxis wird sich auf diese geänderte Auffassung einstellen müssen.

Dienstwagen: 1 %-Regelung ist zwingend anzuwenden, wenn kein Fahrtenbuch geführt wird

Einem Arbeitnehmer stand ein Dienstwagen zur Verfügung, für dessen private Nutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine „Kilometerpauschale“ von 0,80 DM zu zahlen war. Für Privatfahrten musste er jeweils die Genehmigung des Arbeitgebers einholen. Außerdem hatte er ein Pflichtenheft ohne Aufzeichnung von Einzelfahrten zu führen. Diese Vereinbarung war mit dem zuständigen Finanzamt vor Einführung der sog. 1 %-Regelung abgestimmt worden. Eine Außenprüfung beanstandete die Vorgehensweise ab 1996 und berechnete die Dienstwagennutzung nach der 1 %-Regelung.



Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Durch Zahlung eines Nutzungsentgelts kann die Anwendung der 1 %-Regelung nicht vermieden werden. Sie ist zwingend anzuwenden, wobei das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt von dem errechneten geldwerten Vorteil abgezogen werden kann.

Nur die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs kann die 1 %-Regelung ausschließen.

1%-Regelung bei Überlassung von Firmenwagen

Wird ein Firmenfahrzeug einem Arbeitnehmer ausschließlich für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt, muss sichergestellt und überprüft werden, dass es nicht unentgeltlich für Privatfahrten genutzt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Fahrzeug auch mit nach Hause genommen wird. Bei privater Mitbenutzung ist, wenn kein Fahrtenbuch geführt wird, die 1 %-Regelung anzuwenden und als Sachbezug der Lohnsteuer und Sozialversicherung zu unterwerfen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte über folgenden Fall zu entscheiden. Einem angestellten Meister wurde ein Firmenfahrzeug für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Ihm war mündlich die private Nutzung verboten worden. Allerdings wurde die Einhaltung des Verbots vom Arbeitgeber nicht überprüft. Das Finanzamt versteuerte deshalb den privaten Nutzungsanteil nach der 1 %-Regelung. Der BFH gab dem Finanzamt Recht und betonte außerdem, dass bei Arbeitnehmern in herausgehobener Position die Verbotsüberwachung besonders streng sein muss.

Überlassung von Parkplätzen an Arbeitnehmer

Die unentgeltliche Gestellung eines nicht fest zugewiesenen Parkplatzes während der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber ist ein zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn führender geldwerter Vorteil. Das gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln auch, wenn der Arbeitgeber den Parkplatz von einem Dritten anmietet.

Aus den Urteilsgründen ergibt sich weiterhin, dass die unentgeltliche Gestellung von Parkplätzen an schwer behinderte Mitarbeiter und an Mitarbeiter mit Firmenwagen kein steuerpflichtiger Arbeitslohn ist. In diesen beiden Fällen liegt die unentgeltliche Überlassung eines Parkplatzes im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers.

Hinweis: Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Parkraum/Stellplätzen ist nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder weiterhin nicht zu besteuern. Darauf weist die Oberfinanzdirektion Rheinland hin. Das Urteil ist deshalb über den Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.

Unkenntnis des Arbeitgebers bei mehreren Minijobs eines Arbeitnehmers

Bei Einstellung von Arbeitnehmern im Rahmen eines Minijobs muss der Arbeitgeber Vorsicht walten lassen, um eine nachträgliche Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen zu vermeiden.

Wird bei einer Prüfung durch die Sozialversicherungsträger festgestellt, dass der Arbeitnehmer einen weiteren Minijob ausübt und dadurch die Grenze von 400 € überschreitet, so führt dies erst ab dem Tage der Bekanntgabe der Feststellung durch die Einzugsstelle oder einen Träger der Rentenversicherung zur Versicherungspflicht, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt aufzuklären.

Es ist deshalb sinnvoll, den neu eintretenden Arbeitnehmer einen Einstellungsfragebogen ausfüllen und unterzeichnen zu lassen.

Ist dies nicht geschehen, muss der Arbeitgeber die Versicherungsbeiträge vom Beginn der doppelten Beschäftigung an zahlen.

Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung ist zum 1.1.2007 von 6,5 % auf 4,2 % gesenkt worden. Ursprünglich war vorgesehen, den Beitragssatz nur auf 4,5 % zu senken.

Lebensversicherung: Schädliche Verwendung und Anzeigepflicht

Dient eine Lebensversicherung, deren Laufzeit vor dem 1.1.2005 begonnen hat, der Tilgung eines Darlehens, dessen Finanzierungskosten (Zinsen) Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, ist grundsätzlich kein Sonderausgabenabzug für die Lebensversicherungsbeiträge möglich. Außerdem sind die Zinsen aus diesen Verträgen bei Auszahlung steuerpflichtig. Die Versicherungsunternehmen müssen dem Finanzamt die Aufnahme eines Darlehens anzeigen.

Die Steuerschädlichkeit tritt für diese Altverträge nicht ein, wenn ein Policendarlehen unmittelbar zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verwendet wird, die auf Dauer der Einkünfteerzielung dienen. Auch die Finanzierung von Mietwohngrundstücken ist steuerunschädlich möglich. Allerdings muss das Policendarlehen ausschließlich für begünstigte Investitionen verwendet werden. Werden gleichzeitig auch nicht begünstigte Aufwendungen von mehr als 2.556 € finanziert, ist dies steuerschädlich.

Da für Lebensversicherungsverträge, deren Laufzeit nach dem 31.12.2004 begonnen hat, kein Sonderausgabenabzug mehr besteht und generell auch die Steuerpflicht gegeben ist, können solche Verträge beliehen werden. Eine Anzeigepflicht besteht für diese Neuverträge auch nicht mehr.

Hinweis: Die Beleihung eines Lebensversicherungsvertrags sollte vorher mit dem Steuerberater abgestimmt werden.

Umsatzsteuerliche Behandlung der Preisnachlässe von Vermittlern an ihre Kunden

Preisnachlässe, die ein Unternehmer seinem Kunden gewährt, mindern die Bemessungsgrundlage für seine eigene Umsatzsteuer (USt). Dies gilt auch dann, wenn er für seine Leistungen nicht direkt von seinem Kunden bezahlt wird, sondern hierfür Vermittlungsprovisionen von einem Dritten erhält. Dies hat der Bundesfinanzhof nunmehr wiederholt entschieden.

Beispiel: Unternehmer A vermittelt für den Mobilfunkbetreiber B Mobilfunkverträge und erhält hierfür von B pro Vertrag eine Vermittlungsprovision von 75,63 € zuzüglich 19 % USt (=14,37 €), somit 90,00 € brutto. Seinem Kunden zahlt A für den Abschluss des Vertrags als Nachlass eine Vergütung von 20,00 € in bar aus. A kann bei der Berechnung seiner abzuführenden Umsatzsteuer von der erhaltenen Provision diesen Nachlass abziehen. Er führt somit weniger Umsatzsteuer ab, als ihm B überwiesen hat.

Lösung: Die von A abzuführende USt ergibt sich auf Grundlage der Bruttobeträge wie folgt:

Vermittlungsprovision von B	90,00 €
Abzüglich Vergütung an Kunde	-20,00 €
Bruttoumsatz des A	70,00 €
Nettoumsatz zu 19 %	58,82 €
Abzuführende Umsatzsteuer des A	11,18 €

A führt also nicht die von B erhaltene USt von 14,37 €, sondern nur 11,18 € an das Finanzamt ab. Der Mobilfunkbetreiber B seinerseits kann die Vorsteuer von 14,37 € abziehen.

Rechtsecke

*bearbeitet von Rechtsanwalt / Steuerberater Christian Loroach
SBL Stiehl Bleienstein Loroach Rechtsanwälte Steuerberater*

Garderobe im Treppenhaus nur, wenn alle Wohnungseigentümer zustimmen

Eine Wohnungseigentümerin aus dem Erdgeschoss geriet mit einer Eigentümerin aus dem zweiten Stock aneinander. Grund: Die Erdgeschossbewohnerin hatte eine **komplette Garderobe**, bestehend aus Wandpaneel, Schrank und Kommode seit ihrem Einzug im Jahr 1994 im Treppenhaus **vor ihrer Wohnung** untergebracht. Das gefiel der später eingezogenen anderen Eigentümerin nicht. Sie regte in der Eigentümerversammlung einen Beschluss an, der diese Art der Treppenhausnutzung verbieten sollte. Der Rest der Eigentümergemeinschaft hatte allerdings nichts gegen die Garderobe.

Die Garderobengegnerin ging daraufhin vor Gericht und bekam Recht. Das Oberlandesgericht München entschied, eine Garderobe im Treppenhaus ist eine **"Inanspruchnahme des Gemeinschaftseigentums"**. Es müssen daher **alle Eigentümer** damit einverstanden sein (OLG München, Beschluss vom 15.3.2006, Wx 160/05)

Recht & billig ? – Gegen die Erhöhung der Strom- und Gaspreise kann man sich wehren.

Strom- und Gaskunden haben ein Problem. Selbst wer sparsam mit der Energie umgeht, muss dennoch immer mehr dafür bezahlen.

Damit soll jetzt Schluss sein, sagt der Bund der Energieverbraucher. Wem der Gasversorger demnächst eine Preiserhöhung ins Haus schickt, der soll sie nicht akzeptieren, rät er. Denn ein Aufschlag von mehr als zwei Prozent sei nicht rechtmäßig. Zwar habe der Versorger das Recht, die Preise einseitig festzusetzen. Das bürgerliche Gesetzbuch (BGB) fordert aber, dass in diesen Fällen die Preise dem "billigen Ermessen" folgen, also nachvollziehbar sind. Da es aber keine anderen Gründe für die Verteuerung gibt als die imaginäre Bindung des Gaspreises an den des Rohöls, soll der Verbraucher sie ablehnen.

Wenn der Verbraucher die Zahlung verweigert, muss er den juristisch korrekten Weg gehen, damit ihm nicht einfach der Saft abgedreht wird. Er muss auf das Ansinnen der Preiserhöhung schriftlich reagieren, sollte die Offenlegung der Preise fordern und sich auf Paragraph 315 BGB berufen. Der regelt, wie weit eine Erhöhung gehen darf, wenn einem Vertragspartner wie dem Gasversorger das Recht eingeräumt wird, einseitig die Preise festzusetzen. Folgen diese nicht dem Prinzip der Billigkeit - das heißt, liegen keine nachvollziehbaren Gründe für die Erhöhung vor - muss der Verbraucher sie nicht akzeptieren, und das Gericht hat im Zweifel zu entscheiden. Der Energielieferant darf bis zum Urteil auf keinen Fall die Versorgung einstellen.

Herr Rechtsanwalt Bleienstein war in der Rechtsabteilung eines Energieversorgers tätig und berät jetzt private und gewerbliche Abnehmer gegenüber den Versorgern. Gerne überprüfen wir im Rahmen eines unverbindlichen Gespräches, wie Sie sich wehren können.

Nähere Informationen und Auskünfte zu den rechtlichen Themen erhalten Sie bei:

SBL Stiehl Bleienstein Loroach Rechtsanwälte Steuerberater
Lockwitzer Straße 17, 01219 Dresden
Telefon 0351 – 655 799 – 0 / Telefax 0351 – 655 799 - 22